

Bewertung des Gutachtens „PPP im öffentlichen Hochbau – Umsatzsteuererfund“ aus Sicht der Bundesregierung

- (1) Es gibt in mehreren EU-Staaten Tax Refund-Systeme (Großbritannien seit 1973, Niederlande seit 2003, Dänemark seit 1985, Finnland seit 1994, Schweden seit 1995 und Frankreich seit 1977). Die **Übertragbarkeit der ausländischen Tax Refund Systeme auf Deutschland** wird angesichts der föderalen Strukturen und der verfassungsrechtlich gegebenen Aufkommensverteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund, Ländern und Kommunen von den Gutachtern als **problematisch und in einem umfassenden Sinne nicht darstellbar eingeschätzt**. Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung. Darüber hinaus wäre ein System, das flächendeckend eine umfassende Erstattung von Umsatzsteuer vorsieht, auch im Hinblick auf den damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand nicht effizient und nicht zielführend.
- (2) Die Einführung eines **einheitlichen Fonds**, der Bund, Länder und Kommunen erfasst, würde einen so weitreichenden Eingriff in die derzeitigen Finanz- und Haushaltsstrukturen der Bundesrepublik erforderlich machen, dass – auch vor dem Hintergrund der in der Föderalismuskommission gemachten Erfahrungen – nicht mit einer erfolgreichen Realisierung gerechnet werden kann. Der Thematik sind insbesondere verfassungsrechtliche Schranken gesetzt. Bei einem potentiellen Volumen von bis zu 10 Mrd. EUR wäre eine Umstellung aller Haushalte von Brutto- auf Nettohaushalte und die Einrichtung eines bürokratischen Erstattungsverfahrens notwendig. Es würde zudem zu Aufkommensverschiebungen zwischen den und innerhalb der staatlichen Ebenen kommen.
- (3) Die im Gutachten untersuchte Einführung von **separaten Fonds** (z.B. einem separaten Bundesfonds für Bundes-Aktivitäten und 16 separaten Länderfonds) reduziert die verfassungsrechtliche Problematik. Da ein Pilotland allerdings nur geringe Anteile des USt-Aufkommens zurückerhält, müsste die Deckungslücke ganz überwiegend aus allgemeinen Haushaltsmitteln geschlossen werden, die bei den Ländern sowenig verfügbar sind wie beim Bund. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der angenommene „zusätzliche“ Umsatzsteuer-Rückfluss nicht verifizierbar ist. Entsprechendes würde für einen (separaten) Bundesfonds gelten, wobei hier die Deckungslücke etwa die Hälfte betragen würde. Auch unter Abwägung des erforderlichen Verwaltungsaufwandes kommt nach Auffassung der Bundesregierung eine solche Lösung nicht in Betracht.
- (4) Da die Einführung von Umsatzsteuererfundsystemen nach europäischem Vorbild unrealistisch ist, weisen die Gutachter in einem Ausblick auf eine nicht näher geprüfte Option hin, wonach möglicherweise auf anderem Wege die Differenz zwischen nicht abziehbaren Vorsteuern, die bei der Realisierung von PPP entstehen würden und nicht abziehbaren Vorsteuern, die bei konventioneller Beschaffung des Vorhabens entstehen würden, ausgeglichen werden könne. Es wird vorgeschlagen, diese aus Sicht der Bundesregierung nicht unproblematische Anregung in den Überprüfungsprozess der ÖPP Rahmenbedingungen mit einzubeziehen.
- (5) Die Bundesregierung stimmt der Abnahme des Gutachtens durch das BMVBW zu.

Diese Information stammt aus dem Internetangebot des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter <http://www.bmwbw.de/Impressum-rechtlicher-Hinweis-364.htm> .